

Wenn Sie bereits vor dem 01. 07.2017 laufend Mindestsicherung erhalten haben, haben Sie bis zum 31. Oktober 2017 einen Anspruch auf Weitergewährung der Leistungen für den **Lebensunterhalt** und die **Wohnkosten** in der gleichen Höhe wie vor dem 1. Juli. Anträge auf Kostenübernahme von Anmietungen und Grundausstattung sowie Zusatzleistungen werden für alle nach dem neuen Gesetz entschieden. Für alle, die erstmals - oder nach einer Unterbrechung - wieder einen Neuantrag stellen, gelten die Regelungen des neuen Gesetzes (Infoblatt - siehe Startseite).

Sollten Sie mit Juli geringere Leistungen als im Juni erhalten, verlangen Sie vom zuständigen Sozialamt eine Aufklärung. Ist dies nicht erfolgreich, wenden Sie sich umgehend an eine Beratungsstelle.

Sollten sich aus dem neuen Gesetz für Sie Verbesserungen ergeben, müssen Sie einen Antrag auf die höheren Leistungen stellen, diese werden nicht „automatisch“ gewährt.